

„II.
Verwirklichung der Maßnahmen
der strafrechtlichen Verantwortlichkeit
durch das Gericht

1.

Verurteilung auf Bewährung

1.1.

Das Gericht I. Instanz hat bei einer Verurteilung auf Bewährung — in der Regel in Verbindung mit der Urteilsberatung — schriftlich festzulegen,

- welcher für die erzieherische Einwirkung auf den Verurteilten verantwortliche Leiter und welche Kollektive, in deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt (§ 32 StGB), über das Ergebnis des Verfahrens zu informieren sind,
- welche Hinweise und Empfehlungen dem Leiter und den Kollektiven zur Gewährleistung der Erziehung und Bewährung des Verurteilten zu geben sind,
- welche weiteren Maßnahmen zur Kontrolle der Bewährung, insbesondere der Erfüllung auferlegter Pflichten, zu veranlassen sind. Hält das Gericht Kontrollmaßnahmen nicht für erforderlich, sind die Gründe dafür zu vermerken.

1.2.

Die Information der an der Erziehung des Verurteilten Beteiligten über den Ausgang des Verfahrens und ihre Verantwortung für die Erziehung des Verurteilten erfolgt

- gegenüber den an der Verhandlung teilnehmenden Vertretern des Betriebes, des Arbeitskollektivs oder des Wohngebietes durch eine Aussprache im Anschluß an die Urteilsverkündung oder mit der Auswertung des Verfahrens im Kollektiv;
- gegenüber den nach § 32 StGB verantwortlichen Leitern durch schriftliche Mitteilung
 - über den Grund der Verurteilung, Art und Höhe der Strafe einschließlich der dem Verurteilten auferlegten Verpflichtungen,
 - von Hinweisen und Empfehlungen zur Gestaltung der Erziehung und Bewährung,
- gegenüber Leitern und Kollektiven beim Verlangen des Gerichts, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder aus einem besonderen Anlaß über den Verlauf

und die Ergebnisse der Erziehung und Bewährung des Verurteilten zu berichten.

1.3.

Die gemäß § 342 Abs. 5 StPO vorgesehene richterliche Verwarnung wird in einer erzieherischen Aussprache mündlich erteilt. Ausnahmsweise kann auch eine mündliche Verhandlung anberaumt werden, wenn dies zur Aufklärung bestimmter Umstände, zur Gestaltung des weiteren Erziehungs- oder Bewährungsprozesses des Verurteilten oder Entscheidung über die Verpflichtung zur gemeinnützigen Freizeitarbeit notwendig ist. Hat das erstinstanzliche Verfahren vor einem Kollegialgericht stattgefunden, müssen bei der Erteilung der Verwarnung Schöffen mitwirken, wenn ein Beschluß über die Verpflichtung zur Freizeitarbeit gefaßt oder ausnahmsweise eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden soll (§ 357 Abs. 2 StPO).

1.4.

Wurde der Verurteilte zur gemeinnützigen Freizeitarbeit oder fachärztlichen Behandlung verpflichtet oder wurde ihm ein Aufenthaltsverbot auferlegt, hat das Gericht eine Kontrollfrist (voraussichtlicher Zeitpunkt der Verwirklichung) zu bestimmen, um sich, falls eine Information gemäß § 12 Abs. 2 der 1. DB zur StPO nicht vorliegt, über die Verwirklichung dieser Maßnahmen informieren zu lassen.

1.5.

Wird die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung gemäß § 342 Abs. 7 StPO auf ein anderes Gericht übertragen, ist diesem mit dem Übertragungsbeschluß die Strafakte oder das Verwirklichungsheft (siehe Ziff. 7.2. dieses Abschnitts) zu übersenden.

Eine Ausfertigung des Beschlusses zur Übertragung der Verwirklichung ist dem zuständigen Staatsanwalt zu übersenden. Das ersuchte Gericht hat alle bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen einschließlich der Anordnung des Vollzuges der angedrohten Freiheitsstrafe zu treffen, die Einleitung der Durchsetzung dieser Maßnahme und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Benachrichtigungen vorzunehmen.